

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrages, die Aufnahmegebühr und die Umlagen.
2. Die festgesetzten Beiträge werden zum 01.02. des Kalenderjahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr in EUR
01	Einzelmitgliedschaft	36,-
02	Familienmitgliedschaft	54,-
03	Jugendliche 14 - 17 Jahre	o.B.
04	Ehrenmitglieder	o.B.

1. Einzelmitgliedschaften gelten für das eingetragene Mitglied, welches eine Stimme bei Mitgliederversammlungen hat.
Familienmitgliedschaften kommen für das eingetragene Mitglied und den eingetragenen Partner zustande, welche zwei Stimmen bei Mitgliederversammlungen haben.
Mitglieder der Beitragsklasse 03, die vor Vollendung des 17. Lebensjahres stehen, werden zum Ende des vorherigen Kalenderjahres angeschrieben, dass sich die Mitgliedschaft zum 18. Geburtstag in die Einzelmitgliedschaft ändert.
Die Ehrenmitgliedschaft soll auf Vorschlag des Vorstandes und die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung insbesondere bei besonderen Verdiensten erfolgen können.
2. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind durch das Mitglied an den Verein schnellstmöglich mitzuteilen.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe der Gläubiger-Identifikations-Nummer und der Mandatsreferenz (mitglieder-bezogen) jeweils zum 01.02. des Kalenderjahres erhoben. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

5. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
6. Bei unterjährigem Eintritt wird der Mitgliedsbeitrag jeweils zum Ende des Kalenderjahres erhoben.

§ 4 Säumnis

Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung keine Deckung auf oder ist es bereits erloschen (Rücklastschrift), befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Das Mitglied haftet dem Verein gegenüber für sämtliche Kosten, die diesem durch die Rücklastschrift entstehen.

Der Verein erhebt in diesen Fällen eine zusätzliche Bearbeitungspauschale von 20,00 Euro.

Kommt das Mitglied innerhalb von vier Wochen seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, kann es durch Vorstandsentscheidung vom Verein ausgeschlossen werden.

§ 5 Stundung

Auf Antrag kann der Vorstand die Stundung, in Fällen sozialer Härte auch die Ermäßigung oder den Erlass der Beiträge für höchstens ein Jahr beschließen.

§ 6 Bescheinigung

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres erhält das Mitglied eine Bescheinigung über gezahlte Mitgliedsbeiträge.

§ 7 Spendenbescheinigung

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres erhalten Nichtmitglieder und Mitglieder eine Bescheinigung über entrichtete Spenden.